

Satzung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.

- beschlossen in der Vollversammlung am 05. Mai 2018 in Osnabrück -

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.“ (BDMV) und hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein wird nachstehend kurz Verband genannt.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Oberstes Ziel des Verbandes ist das Zusammenwirken aller Mitgliedsverbände in allen Angelegenheiten der Musik.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Die deutsche Blas- und Spielleutemusik zu erhalten, zu pflegen, zu fördern und weiter zu entwickeln.
2. Die gemeinsamen Interessen ihrer Mitgliedsverbände auf Bundesebene in Staat und Gesellschaft wahrzunehmen.
3. Die deutsche Blas- und Spielleutemusik in überverbandlichen und sonstigen Angelegenheiten zu vertreten und zu repräsentieren.
4. Die Richtlinien für die Ausbildung des Nachwuchses aufzustellen, sowie die Fort- und Weiterbildung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und deren Fortbildungsstätten auf dem Gebiet der Blas- und Spielleutemusik zu fördern.
5. Zentrale Arbeitstagungen der Präsidenten und der Fachverantwortlichen der Mitgliedsverbände sowie Veranstaltungen auf Bundesebene durchzuführen.
6. Begegnungen, insbesondere mit weiteren Verbänden und Dachverbänden zu vermitteln und durchzuführen.
7. Serviceleistungen für Mitgliedsverbände und -vereine auf Bundesebene anzubieten.

§ 3 Grundsätze

Die Bundesvereinigung lässt sich in ihrer Tätigkeit von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die bundesorganisatorische, fachliche und finanzielle Eigenständigkeit ihrer Mitgliedsverbände bleibt unberührt.
2. Die Bundesvereinigung ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Bundesvereinigung leistet durch nationale und internationale Begegnungen und Austausch ihren Beitrag zur Verständigung der Völker und ihrer Jugend.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Bundesvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Bundesvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bundesvereinigung. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck der Bundesvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 a Vergütungen für Tätigkeiten in der BDMV

1. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für die BDMV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist der Haushaltsplan der BDMV.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der BDMV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die BDMV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der BDMV sind:
 - a) die ordentlichen Mitgliedsverbände. Diese sind Musikverbände auf der Ebene der Länder oder andere Verbände auf Ebene des Bundes, die über einen Fachbereich für Musik verfügen.
 - b) Einzelpersonen und juristische Personen, sofern sie die Ziele des Verbandes anerkennen und fördern.
 - c) die Mitglieder des Präsidiums. Diese werden durch die Wahl und für den Zeitraum ihrer Tätigkeit im Präsidium automatisch Mitglied der BDMV.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung beim Bundesvorstand zu. Dieser entscheidet für den Verband endgültig.
3. Personen, die sich um die Aufgaben der BDMV besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums vom Bundesvorstand zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände in ihren Verbänden und in der Öffentlichkeit zu fördern. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe der BDMV zu beachten.
2. Alle Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten.
3. Präsidiums- und Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.
4. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und sich an der Willensbildung zu beteiligen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
 - b) sich von den zuständigen Organen des Bundesverbandes in satzungsmäßigen sowie musikalischen Angelegenheiten beraten zu lassen.
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten im Rahmen der jeweils gültigen Ehrungsordnung zu beantragen.

§ 7 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben der BDMV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der BDMV-Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft
 - das Recht auf Berichtigung
 - das Recht auf Löschung
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - das Widerspruchsrecht
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen der BDMV, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der BDMV hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten in der BDMV sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Präsidium der BDMV beschlossen.

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Präsidiums Einspruch einlegen, über den der Bundesvorstand auf der folgenden Sitzung endgültig für den Verband entscheidet. Der Einspruch hat innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an das Präsidium zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Jahres, in welchem das Mitglied durch das Präsidium ausgeschlossen wurde.
2. Mit Ende der Mitgliedschaft gehen Sitz und Stimme verloren und es erlöschen alle Ansprüche an die BDMV. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die – auf Grund der Mitgliedschaft entstandenen – wechselseitigen Verbindlichkeiten unberührt. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Bundesvorstand
- c) das Präsidium
- d) das geschäftsführende Präsidium

§ 10 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsverbände, auf je angefangene 2.000,-€ gezahlte Beitragssumme entfällt ein Delegierter
 - b) den Mitgliedern des BundesvorstandesEinzel- und Ehrenmitglieder der BDMV nehmen beratend teil.
2. Stimmenhäufung und Stimmenübertragung ist unzulässig. Sind Bundesvorstandsmitglieder gleichzeitig Delegierte, so haben sie dennoch nur eine Stimme.
3. Eine ordentliche Vollversammlung hat alle zwei Jahre in der Regel im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattzufinden. Sie wird auf Beschluss des Präsidiums vom Präsidenten in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel aller Mitgliedsverbände schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt wird.
5. Die Vollversammlung ist oberstes Organ der BDMV und hat über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Personen, die dem Gremium kraft Amtes angehören
 - b) Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Bundesvorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Präsidenten / Vorsitzenden der Mitgliedsverbände oder den von ihnen benannten Stellvertretern
2. Dem Bundesvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind,
 - b) Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Entscheidung über Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - d) Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums,
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der BDMV
3. Einladung und Beschlussfassung
 - a) Der Bundesvorstand wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine kurzfristige Einberufung ist im Ausnahmefall zulässig und muss begründet werden.
 - b) Finden im gleichen Jahr Bundesvorstandssitzung und Vollversammlung statt, so wird die Sitzung des Bundesvorstandes in die Vollversammlung integriert.
 - c) Ist ein Verbandsvorsitzender (-präsident) Mitglied des Präsidiums, so ist ein von ihm benannter Stellvertreter automatisch Delegierter für den Bundesvorstand.
 - d) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Bundesvorstandes ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vizepräsidenten
 - c) bis zu vier weiteren Vizepräsidenten
 - d) dem Bundesschatzmeister
 - e) den Vorsitzenden der Fachbereiche
 - f) dem Vorsitzenden der DBJEinzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Bundesgeschäftsführer ist beratendes Mitglied in allen Organen.
3. Das Präsidium wird von der Vollversammlung für vier Jahre gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so ist der Bundesvorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Vollversammlung zu besetzen.
5. Der Präsident lädt mit einer Frist von in der Regel zwei Wochen zur Präsidiumssitzung ein. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Alle weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 13 Geschäftsführendes Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und dem Bundesschatzmeister. Es tagt bei Bedarf. Das geschäftsführende Präsidium ist zuständig für laufende Verwaltungsgeschäfte.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und dem Bundesschatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 1. Vizepräsident und der Bundesschatzmeister den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung vertreten und nur in diesem Fall das Vertretungsrecht ausüben. Dies wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. 1. Vizepräsident
2. Bundesschatzmeister

Im Innenverhältnis wird ferner bestimmt, dass der Präsident das Vertretungsrecht in Verwaltungsangelegenheiten ausübt. Ist kein Präsident gewählt, so legt das geschäftsführende Präsidium die Vertretungsrechte in Verwaltungsangelegenheiten im Innenverhältnis per Beschluss fest.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer gemäß der Wahlordnung der BDMV. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Bläserjugend der BDMV

1. Die Deutsche Bläserjugend (DBJ) ist die Jugendorganisation der BDMV. Die DBJ ist selbstständig in Führung und Verwaltung.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der DBJ werden in der Jugendordnung festgelegt, die vom Bundesvorstand der BDMV bestätigt wird und Bestandteil der Satzung der BDMV ist.
3. Das Präsidium der BDMV ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Geschäftsführung der DBJ zu nehmen.

§ 16 Protokollführung

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 17 Stimmrecht und Beschlüsse

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Musik.

Stuttgart, den 05.05.2018